

**Gebührenordnung**  
für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang

**Angewandte Betriebswirtschaftslehre**

an der Hochschule Neubrandenburg  
- University of Applied Sciences -

vom 11. 07. 2016

Aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 16 Absatz 5 und 7, 81 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) hat die Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - die nachstehende Gebührenordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Fernstudiengang „Angewandte Betriebswirtschaftslehre“ als Satzung erlassen.

**§ 1**  
**Geltung**

- (1) Diese Satzung gilt ausschließlich für den berufsbegleitenden Bachelor-Fernstudiengang „Angewandte Betriebswirtschaftslehre“. Sie gilt für jeden Studierenden, der sich in diesen Studiengang immatrikuliert.
- (2) Für Gasthörerinnen und Gasthörer gilt diese Satzung entsprechend.

**§ 2**  
**Gebührenarten**

- (1) Die Hochschule Neubrandenburg erhebt für Studierende des berufsbegleitenden Bachelor-Fernstudiengang „Angewandte Betriebswirtschaftslehre“ eine Fernstudiengebühr.
- (2) Gasthörerinnen und Gasthörer zahlen eine Gasthörergebühr nach dieser Satzung.
- (3) Die Erhebung von sonstigen, zulässigen Gebühren nach dem Landeshochschulgesetz M-V bleibt unberührt und ist nicht ausgeschlossen.

### **§ 3 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Fernstudiengebühr gemäß § 2 Absatz 1 wird auf 1.196,98 Euro pro Semester festgesetzt. Die Gebühr kann in monatlichen Raten gezahlt werden. Die Rate beträgt 199,50 Euro.
- (2) Die Gasthörergebühr gemäß § 2 Absatz 2 wird auf 266,00 Euro pro Modul festgesetzt.

### **§ 4 Fälligkeit**

- (1) Zur Begleichung der Gebühr gemäß § 2 Absatz 1 erhalten die Studierenden jeweils eine Rechnung mit einer Angabe des konkreten Zahlungstermins bzw. der konkreten Zahlungstermine bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn.
- (2) Die Gebühr gemäß § 2 Absatz 2 wird mit der Bewilligung des Gasthörerantrags fällig.
- (3) Die Gebühren sind auf das bekannt gegebene Konto der Hochschule Neubrandenburg zu überweisen.

### **§ 5 Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebühr schuldet grundsätzlich die Studentin bzw. der Student.
- (2) Soweit der Arbeitgeber der Studentin bzw. des Studenten die fällige Gebühr ganz oder teilweise übernehmen will, ist darüber eine vertragliche Übereinkunft zwischen dem Arbeitgeber und der Hochschule zu schließen.

### **§ 6 Verwendung der Gebühren**

Die Fernstudiengebühr dient insbesondere der besonderen Aufwendungen für die Bereitstellung von Fernstudienelementen gemäß LHG § 16 Absatz 7.

### **§ 7 Erstattung**

Wird der Studiengang aus Gründen, die die Hochschule zu vertreten hat, nicht durchgeführt, werden bereits gezahlte Gebühren und Beiträge erstattet.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - vom 06. 07. 2016 und der Genehmigung des Rektors vom 11. 07. 2016.

Neubrandenburg, den 11. 07. 2016

**Prof. Dr. Micha Teuscher**

Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg  
- University of Applied Sciences –  
Professor Dr. Micha Teuscher